Mindensche Beyträge

zum

Nußen und Vergnügen.

8te Woche.

PATENT und REGLEMENT,

für die

Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs- Anstalt.
De dato Verlin, den 28ten December 1775.

Erfte Fortfebung.

S. I. amit ein jeber, ber fich ben bies fem Sinftifuto interefiren wil, pollig verfichert fenn moge, daß Die Gelber, welche er ben feinen Lebzeiten, jum Beften feiner Bittme,feinem Bergnugen oder feiner Bedurfnif entziehet, getreulich verwaltet, und feine Bittme, bie ibr verficherte Penfion, bis an ihren Tod unverfürzt erhalten werbe; Go haben Un= fere Saupibanque zu Berlin, und Uns fere gerreue Churmarfiche Landichaft, mit Unferer bochften Erlaubnif und Wenehmigung, die folidarifde Garantie Diefes gangen Instituti übernommen, wo-burch ben famtlichen Interessenten bie Sicherheit der eingelegten Gelber, Die prom= pte Zahlung ber Wittwenpenfionen, und überhaupt die Erfullung aller und jeder in bem folgenben eingegangenen Berbindlich= feiten, auf die allervollständigfte Urt, uns wieberruflich gewähret wird.

5. 2.

Um ben Gebrauch dieser Anstalt so alls gemein zu machen, als es ihre Absicht ers forbert, sol allen Shemannern ohne Untersschied der Religion, bes Alters, des Stanbes und des Vermögens, verstattet seyn in die Wittwensocietät zu treten, nur diejenisgen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die imsmerwährende Dauer des Instituti, aufzusuchmen verbietet.

S. 3.

Dergleichen ganglich ausgeschloffene Perfoe nen find:

- a) Manner über Sechzig Jahre,
- b) Geefahrer von Metier,
- c) Manner, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, ober einem andern morbo chronico behaftet find, der einen ughen Tob befürchten läßt.

S. 4. Außerdem werden bedingungsweise ausgesichloffen:

a) Wurkliche Militairbediente in Kriegeszeiten; wogegen zu Friedenszeizzeiten ein Militairbedienter fich gleich jedem andern ben der Societät insterefiren kan, doch daß er, sobald ein würklicher Krieg entstehet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antrittsgelber, nach der unten J. 20. lit. f. folgenden Bestimmung, zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Kriesges in Ansehung der Feldregimenter von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Standquartieren zu Kriegesoperationen rücken, in Ansehung der Garnisonregimenter aber und anderer, so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein würklicher Kriegerkläret ist, oder Unsere ganze Armee

Solte jemand, ber bereits in ber Societat recipiret ift, nachher, es sen frenwillig ober gezwungen, in ben Militairstand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfals gefals len laßen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societat an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich ausssehen kan.

fich in Bewegung setzet.

b) Männner von fünf und vierzig bis Funfzig Jahren erclusive, wenn sie über Vieun und zwanzig Jahre als ter sind, als ihre Franen,

c) Manner von Junfzig bis Junf und funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Dier und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen,

d) Manner von gunf und funfstg bis Sedzig Jahren erelufive, wenn fie über Vieunzehen Jahre alter find als ihre Frauen.

e) Manner von Sechzig Jahren, wenn sie über Dierzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

S. 5.

Bey diesen, und allen Fallen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber, und drüber, für Ein ganzes Jahr gezählet, so, daß eine Person von Vieun und zwanzig Jahren fünf Monaten und resp. Vieun und zwanzig oder Dreißig Tagen, sürvleum und zwanzig Jahr, und eine Person von Vieun und zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten für Dreyßig Jahr alt gehalten wird.

S. 6.

Wer in ben borftebenben SS. 3 & 4. nicht ausdrücklich ausgeschloffen ift, oder bon ber Generalbirection des Inftituti aus bes wegenden Urfachen ausgeschloffen wird, fan in die Societat ben Butritt erlangen, und es follen zu derfelben auch Fremde, welche nicht Unfere Unterthanen find, noch in Unfern Landen wohnhaft find, in fo fern ne nicht in fremden Militairdiensten fteben, und fich ben bierin enthaltenen Ges fegen unterwerfen wollen, admittiret mer= ben. Es verftehet fich aber von felbit, baf ein jeder der aufgenommen zu werden begeh= ret, feine Qualification, und daß er nicht unter die ercludirte Perfonen gehore, ermeis fen muffe.

S. 7.

Es hat alfo zuförberst ein jeder ber Theil nehmen wil, in Anfehung des Alters, für sich und feine Frau einen Taufschein benzubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen würklich ausgestellet habe zu begleiten ist. Solte in besondern Fällen es nicht möglich senn, einen Taufschein zu ershalten, und diese Unmöglichkeit bescheinis

get, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so nuß das Alter durch gultige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Tauszengen, durch gerichtliche Borsmundschafts: Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angesichtet wird, durch Documente, so geraume Zeit bevor der Rescipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andre, allenfals durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel erweidslich gemacht werden.

S. 8.

hiernachst hat ber Recipiendus, in so fern folches nicht notorisch ift, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilit zu erweisen, daß er nicht in wurklichen Militairdiensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

S. 9. Endlich muß er ein Atteft eines approbirten Medici Practici benbringen, worin

derselbe
auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner besten Wiffenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettelägerig, sondern gesund, nach Werhälteniß seines Alters ben Kräften, und fäshig sen seine Geschäfte zu verrichten.

Diefes Atteft bes Mebici muß von Dier Mitgliebern ber Wittwensocietat, ober wenn folche nicht zu haben find, von Dier andern bekanten redlichen Mannern unterschrieben werben, wiche bezeugen:

baff ihnen ber Recipiendus bekant fer, und fie bas Gegentheil von bem, was ber Medicus atteffiret, nicht wiffen.

Wohnet der Necipiendus außerhald Berlin, so ift noch außerdem ein gerichtliches, ober von einem Motario und Zeugen ausgeferstigtes Certificat hinzuzufugen;

baß sowol ber Mediens als die Dier Zens gen, bas Attest eigenhändig unterschries ben haben, auch keiner von benselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegers sohn ober Schwager bes Mecipiendi ober feiner Frauen sey;

indem bergleichen nahe Bermandte, ale Beugen nicht admittiret werden fonnen.

J. 10.

Militairbebiente, welche aufgenommen werden wollen, muffen sich sowol, als diesjenige Franenspersonen, für welche sie eine Pension versichern wollen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des S. 4. lit a. bekant sen, und sie ben entsteshendem Kriege, auf daß Pensionsrecht Berzzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung destenigen, was ihnen nach S. 20. lit, f. versichert wird, begnügen wollen.

S. 11.

Diejenigen, welche nach Errichtung ber Societat heprathen, muffen funftig, wenn fie eintreten wollen, auch einen Copulationsschein benbringen, woben eben wie ben ben Laufscheinen, burch die Gerichte bes Orts attefliret werden muß, daß ber Prediger des Orts solchen wurflich ausgefertiget habe.

S. 12.

In allen und jeden Attesten oder sonste gen Bescheinigungen, wo Bahlen vorkommen, muffen solche zu mehrerer Deutlichteit, mit Buchstaben ausgeschrieben werben.

5. 13.

Wir versprechen Und, bag in Ansehung dieser Atteste, sowol biejenigen, welche berselben benothiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen mussen, mit der firengesten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnungen Austalt zum größten Nachtheil gereichen konte, ganzlich vermies

ben, auch an feinen Durchstecherenen Gelegenheit gegeben werden moge; Go feten Wir biermit feft und verorbnen, daß qu= forderft alle Unfere Landes und andere Col= legia, Magiftrate, Gerichterbrigfeiten zc. menn bergleichen Atteffe von ihnen verlangt werden, folche er officio, und ohne beshalb einige Roften ober Geburen anzurechnen, ben Recipienbis unweigerlich ertheilen, aufferbem aber biejenigen Unferer Unterthas nen, welche hierunter eines Falft überfüh= ret werden tonnen, gefehmaßig aufe ftrengs fe und ohne Nachficht bestraft, die Reci= pirten felbft auch, es fenn Frembe ober Ginbeimische, wenn ein Betrug bierunter ju irgend einer Zeit entdecft, und burch ben Ausspruch bes orbentlichen Richters bes Beschuldigten als erwiesen erfant wird, ben Berluft ihrer eingelegten Gelber und badurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben follen.

S. 140

Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich senn mochte, die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Unsedung der Gesundheitsatteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kan, um so mehr, da nach dem Albsterben des Interessenten, die Beweismittel gänzlich sehlen dürften, so sol, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht Penssonssähig gehalten werden, sonbern blos das Antrittsgeld, wovon J. 17 seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

S. 15.

Bu mehrerem Faveur dieser Anstalt wollen Wir ben allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempelpapiers, hiemit in Gnaden bispensiren. S. 16.

Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kan seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwenpension von gunf und zwanzig Athle., Funfzig Athle., Junf und Siebenzig Athle., Ein hundert Athl. und so mit Funf und zwanzig Reichsthaler steigend, die Ein tausend Athle. versichern laffen.

Jedoch darf ben Mannern, welche gunfzig Jahr und brüber alt find, diese Pensfion nicht über gunf hundert Athle. jahrlich steigen.

Jum Besten ber niebern Stanbe, sollen auch Einlagen zu Zwolf Athl. Zwolf Ggr. angenommen werben,

Es ftebet auch einem jeden Mitgliede fren, ben veranderten Umftanden, die feis ner Frau versicherte Wittwenpenfion zu ers hohen, nur daß die gange Penfion nie über Ein taufend Thaler und respective Funf hundert Thaler betragen barf. Und es wird in Abficht diefer Erhöhung der Gos cius vollig als ein neues Mitglied betrach= tet, fo baß fich feine famtliche Praftanda wegen folden Augmenti, nach feinem und feiner Frauen Alter zur Zeit der Bergröße= rung der Penfion richten, und er auch alle nach G. 7 = II. erforderlichen Atteffe, bie Taufscheine und ben Copulationsschein ausgenommen , noch einmal benbringen muß.

Der Eintretende bezahlt zur Casse als Antrittsgeld, eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern wil, richtet, und nach Verschiedenheit seis nes eigenen Alters benm Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den bengefägten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.